Bebauungsplan 6–13

Blatt 1 von 2 Blättern

für die Grundstücke

Hackerstraße 19, Treitschkestraße 7, 37, 38 und 41, Markelstraße 62, Schloßstraße 7–15, Schildhornstraße 3, 5A und 6 sowie Abschnitte der Treitschkestraße, Schildhornstraße und Joachim-Tiburtius-Brücke

im Bezirk Steglitz – Zehlendorf, Ortsteil Steglitz

Übersichtskarte M 1 : 10 000

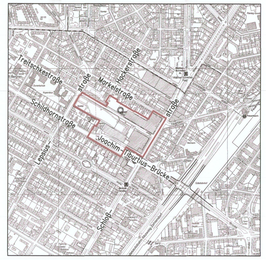

Abzeichnung

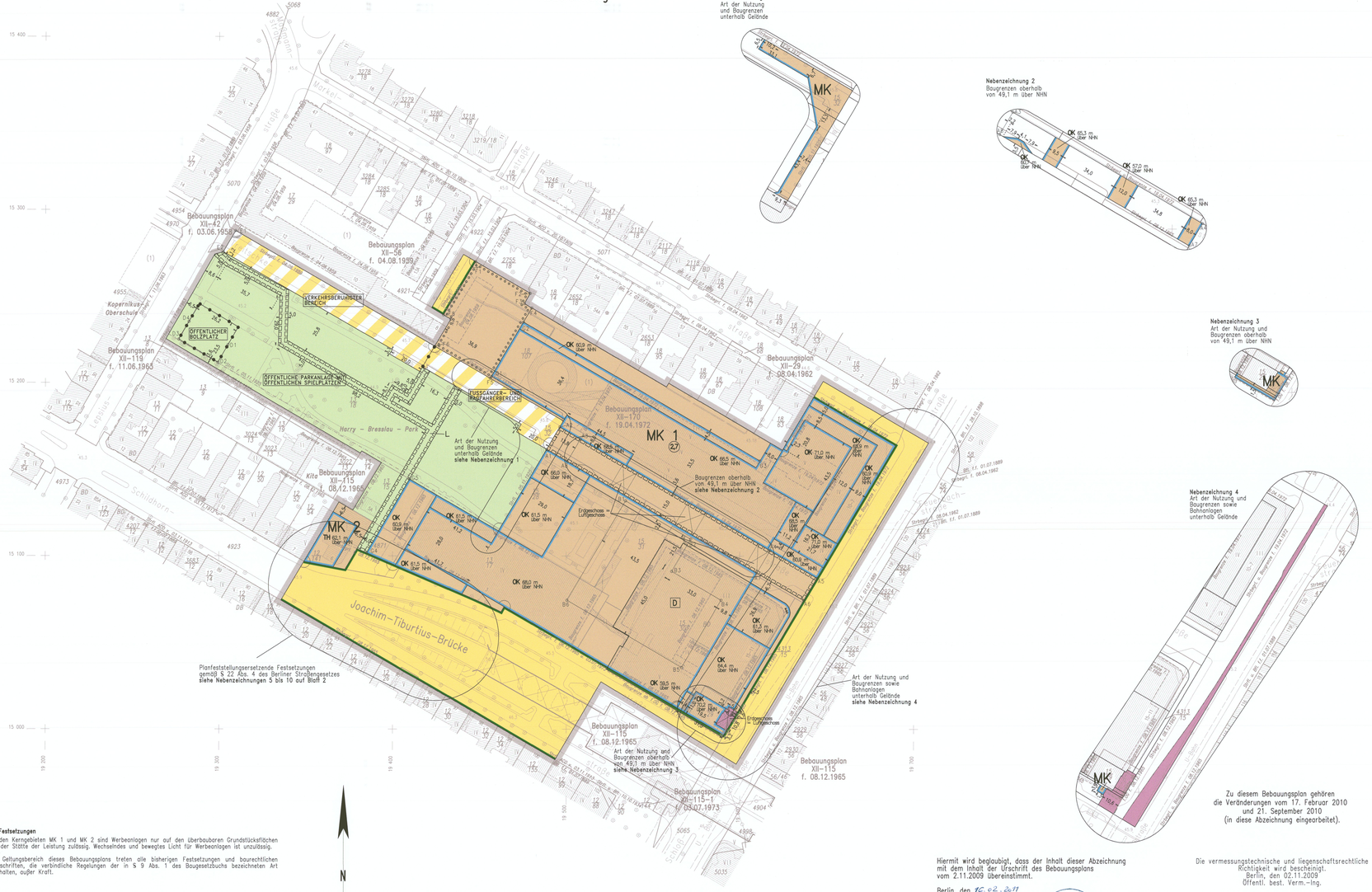

Nebenzeichnung 1
Art der Nutzung und Baugrenzen unterhalb Geländes

Nebenzeichnung 2
Baugrenzen oberhalb von 49,1 m über NHN

Nebenzeichnung 3
Art der Nutzung und Baugrenzen oberhalb von 49,1 m über NHN

Nebenzeichnung 4
Art der Nutzung und Baugrenzen sowie Bahnanlagen unterhalb Geländes

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. In den Kerngebieten MK 1 und MK 2 sind Tankstellen nicht zulässig.

2. In den Kerngebieten MK 1 und MK 2 können Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zugelassen werden. Dies gilt nicht für Spielhallen und die Schaustellung von Personen (z.B. Peep-, Sex- und Live-Shows sowie Video- oder ähnliche Vorführungen); Einrichtungen dieser Art sind innerhalb der Kerngebiete MK 1 und MK 2 unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

3. Bei Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Kerngebiet MK 1 darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung die sich aus den Festsetzungen ergebende zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,90 und durch die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die sich aus den Festsetzungen ergebende zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

4. Bei der Ermittlung der Geschossfläche des Kerngebiets MK 1 bleiben die Flächen von Stellplätzen, Garagen und zugehörigen Nebeneinrichtungen in Vollgeschossen unberücksichtigt, wenn unter Einrechnung dieser Flächen eine Geschossflächenzahl von 3,30 nicht überschritten wird.

5. Innerhalb der Fläche B1, B2, B3, B4, B5, B6, B1 können abweichend von der festgesetzten Oberkante über NHN Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von insgesamt maximal 3.500 m² bis zu einer Oberkante von 72,0 m über NHN zugelassen werden, wenn diese ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen. Darüber hinaus können auf der benannten Fläche Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von jeweils maximal 6 m² die Oberkante von 72,0 m über NHN um bis zu 1,0 m im Einzelfall ausnahmsweise überschreiten.
In den sonstigen Teilen des Kerngebiets MK 1 können Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von jeweils maximal 6 m² bis zu einer Höhe von 1,0 m über der festgesetzten Oberkante im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem Winkel von maximal 60° hinter die Baugrenze zurücktreten und sie ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen.

Über- und unterbaubare Grundstücksflächen

6. Auf der Fläche A3, A4, A7, A8, A3 kann oberhalb von 60,7 m über NHN eine transparente Überdachung ausnahmsweise zugelassen werden. Zusätzlich zur Überdachung können an den Eingangsbereichen temporäre, d.h. leicht zu öffnende, vertikale Klar-Verglasungen bis zur Höhe der Überdachung sowie Vordächer bis zu einer Tiefe von 7,0 m ausnahmsweise zugelassen werden, soweit das Gehrecht für die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

7. Im Kerngebiet MK 1 sind bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, innerhalb der Fläche F1, F2, F3, F4, F5, F6, F7, F8, F1 dürfen bauliche Anlagen, durch die die Fläche lediglich unterbaut wird, eine Oberkante von 45,40 m über NHN nicht überschreiten.

Weitere Arten der Nutzung

8. Im Kerngebiet MK 1 wird die zulässige Zahl an Stellplätzen auf 1.200 begrenzt.

9. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten E1 und E2 ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

10. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist mit Ausnahme des in der Nebenzeichnung 5 dargestellten Bereichs der Schildhornstraße / Joachim–Tiburtius–Brücke nicht Gegenstand der Festsetzung.

Immissionsschutz

11. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Bolzplatz ist auf den Flächen entlang der Linien zwischen den Punkten D1 und D2, D2 und D3 sowie D3 und D4 bis zu einem Abstand von 1 m zu den jeweiligen Linien eine 4 m hohe vegetative Lärmschutzwand mit einem Schalldämm-Maß (R nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) von mindestens 25 dB zu errichten und zu bepflanzen.

12. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeldioxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.

Grünfestsetzungen

13. Die Fläche zum Anpflanzen (Fläche F1, F2, F3, F4, F5, F6, F7, F8, F1) ist im Charakter einer Parkanlage gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Erdschicht über unterirdischen baulichen Anlagen muss mindestens 0,8 m betragen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege und Feuerwehrzufahrten.

14. Im Kerngebiet MK 1 sind mindestens 30 % der Dachflächen, im Kerngebiet MK 2 sind mindestens 25 % der Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15° auszubilden und extensiv zu begrünen. Von den zu Grunde zu legenden Dachflächen ausgenommen ist die Fläche A3, A4, A7, A8, A3.

15. Im Kerngebiet MK 1 sind Außenwandflächen,
– die zu der Linie zwischen den Punkten G1 und G2 hin orientiert sind, in einem Umfang von mindestens 200 m²,
– die zu der Linie zwischen den Punkten G2 und G3 hin orientiert sind, in einem Umfang von mindestens 450 m²,
– die zu der Linie zwischen den Punkten G4 und G5 hin orientiert sind, in einem Umfang von mindestens 250 m²,
mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

Geh- und Leitungsrechte

16. Die Fläche A1, A2, A5, A6, A1 ist in einer Breite von insgesamt mindestens 8,0 m mit Anschluss an die öffentliche Straßenverkehrsfläche im Südosten und an die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fussgänger- und Radfahrerbereich im Nordwesten mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

17. Die Fläche F1, F2, F3, F4, F5, F6, F7, F8, F1 ist in einer Breite von mindestens 2,5 m mit Anschluss an die öffentliche Straßenverkehrsfläche im Nordwesten und an die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fussgänger- und Radfahrerbereich im Südwesten mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten.

18. Die Fläche L ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Sonstige Festsetzungen

19. In den Kerngebieten MK 1 und MK 2 sind Werbeanlagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen an der Stätte der Leistung zulässig. Wechselndes und bewegtes Licht für Werbeanlagen ist unzulässig.

20. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

6–13

Maßstab 1 : 1000

5 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planunterlage: Flurkarte von Berlin 1: 1000
Stand Juli 2009
Koordinatensystem Soldner Berlin Netz 88

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans vom 2.11.2009 übereinstimmt.

Berlin, den 16.02.2011

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Zu diesem Bebauungsplan gehören die Veränderungen vom 17. Februar 2010 und 21. September 2010 (in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Richtigkeit wird bescheinigt.
Berlin, den 02.11.2009
Öffentl. best. Verm.-Ing.

gez. J. Biermann

Jörg Biermann

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet (WS)
Reines Wohngebiet (WR)
Allgemeines Wohngebiet (WA)
Besonderes Wohngebiet (WB)
Dorfgebiet (MD)
Mischgebiet (MI)
Kerngebiet (MK)
Gewerbegebiet (GE)
Industriegebiet (GI)
Sondergebiet (Einkaufszentrum) (SO)
Sonstiges Sondergebiet (SO)
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (z B nur 2 WE zulässig)
Geschossflächenzahl
als Höchstmaß (0,8)
als Mindest- und Höchstmaß (0,8 – 1,2)
Geschossfläche
als Höchstmaß (GF 1500 m²)
als Mindest- und Höchstmaß (GF 1500 m² bis 3000 m²)
Baumassenzahl (BMZ)
Baumasse (BM 4000 m³)
Grundfläche (GR 1500 m²)
Grundflächenzahl (GRZ 0,4)
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß (z.B. IV)
als Mindest- und Höchstmaß (z.B. II – IV)
zwingend (z.B. IV zwingend)
Bauweise
offene Bauweise
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Linke zur Abgrenzung d. Unterschiedlichen Art der Nutzung
Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß (TH 12,4m über Gehweg)
als Mindest- und Höchstmaß (FH 152,0 m über NHN)
Traufhöhe (OK 57,0 m über NHN)
Firsthöhe (OK 61,0 m über NHN)
Oberkante (OK 17,60m bis 17,80m über NHN)
als Mindest- und Höchstmaß (OK 0,0 m über NHN)
zwingend

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Einfahrt
Bereich ohne Ausfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
öffentliche Parkfläche
FUSSGÄNGERBEREICH
Private Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
UMSPANNWERK
Gasdruckregler
Trafostation
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

Öffentliche und private Grünflächen
ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Wasserflächen

Hochspannungsfreileitung

Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Anpflanzen von Bäumen
Erhaltung von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
Erhaltung von Sträuchern
sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach §9 Abs. 1a Baugesetzbuch (Kompensation mit anderen Planzeichen möglich)

Sonstige Festsetzungen
Umgrenzung der Gebäude, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schutzbedürftige bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besonderer Nutzungszweck von Flächen (HOTEL)
Sichtlinie
MI, GeH-, FaH- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (St)
Garagen (Gar)
Gemeinschaftsstellplätze (GSt1)
Gemeinschaftsgaragen (GGar1)
Anode
Höchstzulässige Oberkante Straße (z.Bsp. über NHN) (OK 35,4)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung
Umgrenzung von Flächen für Garagengebäude mit Dachstellplätzen (GG1SS)
Tiefgaragen (TGa1)
Gemeinschaftsstellplätzen (GSt1)
Gemeinschaftsgaragen (GGar1)
mit Angabe der Geschosszahl (z.B. 1 Geschoss)

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen
Ernährungsbereich
Wasserfläche
Wasserschutzgebiet (Grundwasseranreicherung)
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Bahnanlage
Straßenbahn

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Kinderspielplatz
Hochhaus
Tiefstraße
Brücke
künftige Industriebahn (in Auskünft genommen)

Planunterlage
Grenze von Berlin
Bezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze
Grundstücksnummer, Flurstücksnummer
Mauer
Zaun, Hecke
Oberirdische Versorgungsanlage
Baulinie, Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 2.11.2009
Bezirksamt Steglitz–Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz
Bauordnungsamt

Fachbereich Stadtplanung

gez. Uwe Stäglin — Bezirksstadtrat
gez. Sabine Lappe — Fachbereichsleiterin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 23.11.2009 bis einschließlich 23.12.2009 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 21.04.2010 beschlossen.

Berlin, den 29.06.2010
Bezirksamt Steglitz–Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz
Bauordnungsamt

gez. Lappe
Amtsleiterin

Der Bebauungsplan ist aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2.11.2010
Bezirksamt Steglitz–Zehlendorf von Berlin

gez. Norbert Kopp — Bezirksbürgermeister
gez. Uwe Stäglin — Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 27.11.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf Seite 517 verkündet worden.

Bebauungsplan 6-13

Blatt 2 von 2 Blättern

Planfeststellungsersetzende
Festsetzungen gemäß § 22 Abs. 4
des Berliner Straßengesetzes

Zu diesem Bebauungsplan gehören die
Veränderungen vom 17. Februar 2010 und 21. September 2010
(in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung
mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans
vom 2.11.2009 übereinstimmt.

Berlin, den 16.02.2011

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Jörg Biermann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Abzeichnung

Nebenzeichnung 5
M 1:500
Lageplan

Maßstab 1 : 500

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50m

Nebenzeichnung 10
Längsschnitt

Legende
Abtragen
Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle und Steigung in Prozent; Länge der Gefälle-/Steigungs-Strecke

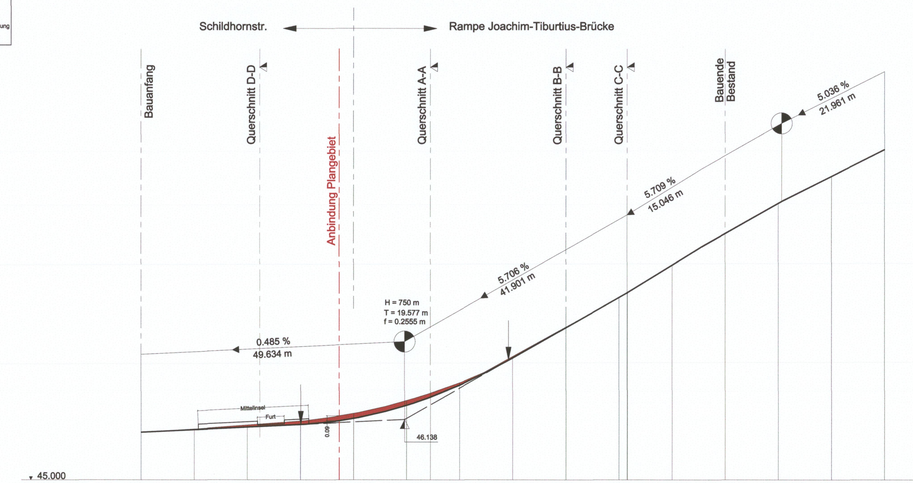

Profil-Nr: 4.1
Maßstab-Lage: 1:500
Maßstab-Höhe: 1:50
(Überhöhung 1:10)

Entwurfslängen	0.00	10.00	20.00	30.00	37.309	40.00	50.00	54.49	60.00	70.00	80.00	90.00	91.53	100.00	110.00	120.00	130.00	140.00
Entwurfshöhen	45.897	45.946	45.994	46.043	46.113	46.157	46.405	46.559	46.786	47.300	47.870	48.441	48.538	49.052	49.650	50.221	50.729	51.232
Bestandslängen	0.00	10.00	20.00	30.00	37.309	40.00	50.00	54.49	60.00	70.00	80.00	90.00	91.53	100.00	110.00	120.00	130.00	140.00
Bestandshöhen	45.897	45.959	46.033	46.109	46.207	46.253	46.497	46.637	46.832	47.327	47.885	48.443	48.538	49.052	49.650	50.221	50.729	51.232

Nebenzeichnung 6
Schnitt A-A

Legende
Abtragen
Auffüllen
Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle und Steigung in Prozent; Länge der Gefälle-/Steigungs-Strecke

Höhenquerschnitt A-A

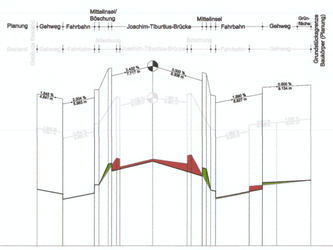

Station: 0+54.577
Profil-Nr: 3.1
Maßstab-Lage: 1:500
Maßstab-Höhe: 1:50
(Überhöhung 1:10)

Entwurfslängen	0.00	5.00	10.00	15.00	20.00	21.78	25.00	30.00	35.00	40.00	45.00	50.00	55.00	60.00	65.00	70.00	75.00	80.00	85.00	90.00	95.00	100.00
Entwurfshöhen	45.875	45.900	45.925	45.950	45.975	46.000	46.025	46.050	46.075	46.100	46.125	46.150	46.175	46.200	46.225	46.250	46.275	46.300	46.325	46.350	46.375	46.400
Bestandslängen	0.00	5.00	10.00	15.00	20.00	21.78	25.00	30.00	35.00	40.00	45.00	50.00	55.00	60.00	65.00	70.00	75.00	80.00	85.00	90.00	95.00	100.00
Bestandshöhen	45.875	45.900	45.925	45.950	45.975	46.040	46.075	46.100	46.125	46.150	46.175	46.200	46.225	46.250	46.275	46.300	46.325	46.350	46.375	46.400	46.425	46.450

Querschnitt A-A

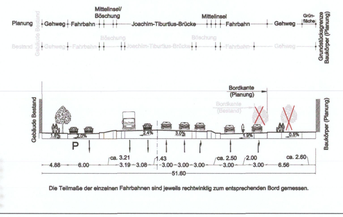

Detail M 1:100:
Standard-Deckenaufbau nach RStO
grundhafter Neubau der Fahrbahn in
Asphalt (Bauklasse I)

Die Teilmaße der einzelnen Fahrbahnen sind jeweils rechtwinklig zum entsprechenden Bord gemessen.

Die Angaben der Fahrspurbreiten haben lediglich Empfehlungscharakter.

Nebenzeichnung 7
Schnitt B-B

Legende
Abtragen
Auffüllen
Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle und Steigung in Prozent; Länge der Gefälle-/Steigungs-Strecke

Höhenquerschnitt B-B

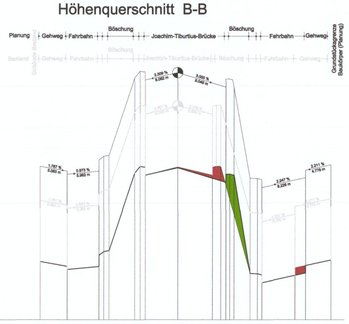

Station: 0+80.00
Profil-Nr: 3.2
Maßstab-Lage: 1:500
Maßstab-Höhe: 1:50
(Überhöhung 1:10)

Entwurfslängen	0.00	5.00	10.00	15.00	17.79	19.81	20.00	25.00	30.42	35.42	40.42	45.42	50.42	55.42	60.42	65.42	70.42	75.42	80.42	85.42	90.42	95.42
Entwurfshöhen	46.100	46.100	46.100	46.100	46.770	47.750	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870
Bestandslängen	0.00	5.00	10.00	15.00	17.79	19.81	20.00	25.00	30.42	35.42	40.42	45.42	50.42	55.42	60.42	65.42	70.42	75.42	80.42	85.42	90.42	95.42
Bestandshöhen	46.100	46.100	46.100	46.100	46.770	47.750	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	47.870	46.130

Querschnitt B-B

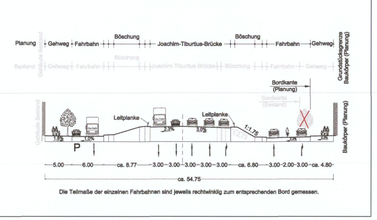

Die Angaben der Fahrspurbreiten haben lediglich Empfehlungscharakter.

Die Teilmaße der einzelnen Fahrbahnen sind jeweils rechtwinklig zum entsprechenden Bord gemessen.

Die Angaben der Fahrspurbreiten haben lediglich Empfehlungscharakter.

Nebenzeichnung 8
Schnitt C-C

Legende
Abtragen
Auffüllen
Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle und Steigung in Prozent; Länge der Gefälle-/Steigungs-Strecke

Höhenquerschnitt C-C

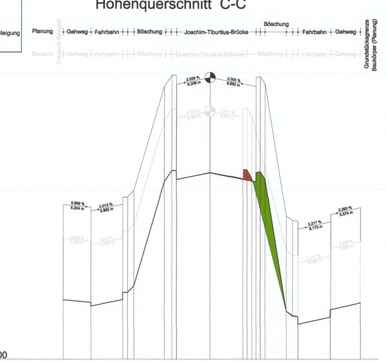

Station: 0+91.53
Profil-Nr: 3.3
Maßstab-Lage: 1:500
Maßstab-Höhe: 1:50
(Überhöhung 1:10)

Entwurfslängen	0.00	5.00	10.00	11.18	13.04	15.00	20.00	25.00	27.82	30.82	35.82	40.82	45.82	50.82	55.82	60.82	65.82	70.82	75.82	80.82	85.82	90.82
Entwurfshöhen	46.130	46.130	46.130	46.130	46.360	46.510	46.510	46.510	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608
Bestandslängen	0.00	5.00	10.00	11.18	13.04	15.00	20.00	25.00	27.82	30.82	35.82	40.82	45.82	50.82	55.82	60.82	65.82	70.82	75.82	80.82	85.82	90.82
Bestandshöhen	46.130	46.130	46.130	46.130	46.360	46.510	46.510	46.510	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.608	46.073

Querschnitt C-C

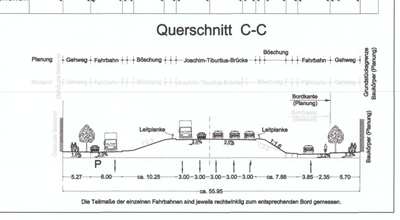

Detail M 1:100:
Standard-Deckenaufbau nach RStO
grundhafter Neubau der Fahrbahn in
Asphalt (Bauklasse I)

Die Teilmaße der einzelnen Fahrbahnen sind jeweils rechtwinklig zum entsprechenden Bord gemessen.

Die Angaben der Fahrspurbreiten haben lediglich Empfehlungscharakter.

Nebenzeichnung 9
Schnitt D-D

Legende
Abtragen
Auffüllen
Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle und Steigung in Prozent; Länge der Gefälle-/Steigungs-Strecke

Höhenquerschnitt D-D

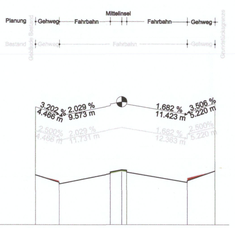

Station: 0+22.364
Profil-Nr: 3.4
Maßstab-Lage: 1:500
Maßstab-Höhe: 1:50
(Überhöhung 1:10)

Entwurfslängen	0	4.47	4.47	4.48	14.04	16.20	17.14	25.56	26.57	33.78	40.00	50.00	60.00	70.00	80.00	90.00	100.00	110.00	120.00	130.00	140.00	150.00
Entwurfshöhen	45.940	45.797	45.767	45.767	45.961	46.005	46.020 (46.089)	45.797	45.827	46.010	46.073	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130
Bestandslängen	0	4.47	4.48		14.04	16.20	17.14	25.56	26.57	33.78	40.00	50.00	60.00	70.00	80.00	90.00	100.00	110.00	120.00	130.00	140.00	150.00
Bestandshöhen	45.940	45.928	45.767		46.005	46.020		45.797	45.879	46.010	33.78	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130	46.130

Querschnitt D-D

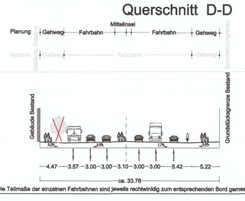

Die Angaben der Fahrspurbreiten haben lediglich Empfehlungscharakter.

Die Teilmaße der einzelnen Fahrbahnen sind jeweils rechtwinklig zum entsprechenden Bord gemessen.

Die Angaben der Fahrspurbreiten haben lediglich Empfehlungscharakter.